Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10145**
19. Wahlperiode 14.05.2019

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank vom 19. März 2019

A. Problem und Ziel

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) betreffen Maßnahmen zu einer geplanten überproportionalen Erhöhung der Kapitalanteile von Polen und Rumänien.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Satzungsänderung im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Da der Vorschlag auf Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt ist, bedarf es nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die Satzungsänderung erklären darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsaufgaben ohne Erfüllung aufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugsaufwand

Die Ausführung des Gesetzes führt zu keinem Vollzugsaufwand. Durch die mit der Satzungsänderung vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der inneren Organisation der Bank werden sich keine zusätzlichen Kosten ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank vom 19. März 2019

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 19. März 2019 für eine Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank auf der Grundlage von Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zustimmen. Dies gilt auch für eine sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion



Brüssel, den 19. März 2019
(OR. en)

7651/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0804 (CNS)

ECOFIN 322
UEM 105

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Marjut SANTONI, Generalsekretärin der Europäischen Investitionsbank
Eingangsdatum:	13. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Änderung der Satzung der EIB – Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach Artikel 308

Die Delegationen erhalten anbei den Antrag der EIB an den Rat, die Satzung der EIB in Einklang mit dem in Artikel 308 AEUV vorgesehenen besonderen Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Erhöhung des gezeichneten EIB-Kapitals von Polen und Rumänien zu ändern.

Erhöhung des gezeichneten EIB-Kapitals von Polen und Rumänien und damit verbundene Änderung der Satzung

GESTÜTZT AUF Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 der Satzung kann der Rat der Gouverneure einstimmig darüber entscheiden, das gezeichnete Kapital zu erhöhen, und die Zahlungsmodalitäten bestimmen.

GEMÄSS Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat auf Antrag der Europäischen Investitionsbank die Satzung der Bank durch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren ändern.

Der Verwaltungsrat hat nach seiner Sitzung vom 17. Juli 2018 dem Rat der Gouverneure vorgeschlagen, das gezeichnete Kapital der verbleibenden Mitgliedstaaten zu erhöhen, um das gesamte gezeichnete Kapital der EIB nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union stabil zu halten.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 einen Zeitplan zur Umsetzung der Governance-Änderungen genehmigt, die er am 17. Juli 2018 im Zusammenhang mit seinem Vorschlag zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals der verbleibenden Mitgliedstaaten dargelegt hat.

Nach einem Beschluss des Rates der Gouverneure vom 22. Juni 2018 wurde eine hochrangige Arbeitsgruppe von Anteilseignern einberufen, um Möglichkeiten für bestimmte Mitgliedstaaten zu analysieren, zusätzliches Kapital der Bank zu zeichnen.

Polen hat den Wunsch geäußert, das von ihm gezeichnete Kapital um 5 386 000 000 EUR zu erhöhen.

Rumänien hat den Wunsch geäußert, das von ihm gezeichnete Kapital um 125 452 381 EUR zu erhöhen.

Der eingezahlte Kapitalanteil dieser Kapitalerhöhung soll durch Zahlungen der genannten Mitgliedstaaten finanziert werden, und sie sollen einen Beitrag zu den Rücklagen der Bank leisten, der ihren Anteil am gezeichneten Kapital der Bank wiedergibt.

Die Bestimmungen in Artikel 9 der Satzung der EIB zur einvernehmlichen Ernennung von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats durch Gruppen von Mitgliedstaaten sollen geändert werden.

Die Bank wird bis zum 3. Februar 2019 "Konzeptunterlagen" zu den Maßnahmen vorlegen, die im Fahrplan für die vom Verwaltungsrat genehmigten Governance-Änderungen beschrieben sind.

DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK HAT EINSTIMMIG FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Der Rat der Gouverneure stimmt zu, dass das von Polen gezeichnete Kapital um 5 386 000 000 EUR und das von Rumänien gezeichnete Kapital um 125 452 381 EUR erhöht wird.
2. Ausgehend von der vom Verwaltungsrat am 17. Juli 2018 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung und vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch den Rat der Gouverneure und ihres Inkrafttretens wird das gezeichnete Kapital der Bank auf 248 795 606 881 EUR erhöht, wobei sich die Zeichnungsbeträge wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilen:

Deutschland	46.722.369.149
Frankreich	46.722.369.149
Italien	46.722.369.149
Spanien	28.033.421.847
Belgien	12.951.115.777
Niederlande	12.951.115.777
Polen	11.366.679.827
Schweden	8.591.781.713
Dänemark	6.557.521.657
Österreich	6.428.994.386
Finnland	3.693.702.498
Griechenland	3.512.961.713
Portugal	2.263.904.037
Tschechische Republik	2.206.922.328
Ungarn	2.087.849.195
Irland	1.639.379.073
Rumänien	1.639.379.073
Kroatien	1.062.312.542
Slowakei	751.236.149
Slowenien	697.455.090
Bulgarien	510.041.217
Litauen	437.633.208
Luxemburg	327.878.318
Zypern	321.508.011
Lettland	267.076.094
Estland	206.248.240
Malta	122.381.664

3. Sofern diese Kapitalerhöhung stattfindet, zahlen Polen und Rumänien den folgenden Betrag als einzuzahlenden Anteil der Erhöhung ihres gezeichneten Kapitals an die EIB. Der Betrag wird in zehn gleich hohen halbjährlichen Raten gezahlt. Die erste Rate ist am letzten Tag des ersten Halbjahres fällig, das auf das Halbjahr des Inkrafttretens der Erhöhung des gezeichneten Kapitals folgt.
4.

Polen	480.391.093 EUR
Rumänien	11.189.418 EUR

5. Darüber hinaus leisten Polen und Rumänien einen Beitrag zu den Rücklagen und den Rücklagen gleichgestellten Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuführenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des Monats, der dem Inkrafttreten der Erhöhung des gezeichneten Kapitals vorausgeht), wie sie in der Bilanz der EIB ausgewiesen werden. Der Betrag wird zu den im vorherigen Absatz genannten Zeitpunkten in zehn gleich hohen Raten gezahlt und entspricht dem folgenden prozentualen Anteil an den Rücklagen und Rückstellungen:

Polen	2,2138721 %
Rumänien	0,0515662 %

UM DEN OBIGEN BESCHLUSS UMZUSETZEN, HAT DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK BESCHLOSSEN, DEM RAT DEN FOLGENDEN ANTRAG VORZULEGEN:

Die Europäische Investitionsbank ersucht den Rat in Einklang mit dem in Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren, das Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wie folgt zu ändern.

(1) Ausgehend von der vom Verwaltungsrat am 17. Juli 2018 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung und vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch den Rat der Gouverneure und ihres Inkrafttretens wird Artikel 4 Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Der erste Satz wird durch den folgenden ersetzt:

"Die Bank wird mit einem Kapital von 248 795 606 881 EUR ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:"

b) Die Liste nach dem ersten Satz wird durch die folgende Liste ersetzt:

Deutschland	46.722.369.149
Frankreich	46.722.369.149
Italien	46.722.369.149
Spanien	28.033.421.847
Belgien	12.951.115.777
Niederlande	12.951.115.777
Polen	11.366.679.827
Schweden	8.591.781.713
Dänemark	6.557.521.657
Österreich	6.428.994.386
Finnland	3.693.702.498
Griechenland	3.512.961.713
Portugal	2.263.904.037
Tschechische Republik	2.206.922.328
Ungarn	2.087.849.195
Irland	1.639.379.073
Rumänien	1.639.379.073
Kroatien	1.062.312.542
Slowakei	751.236.149

Slowenien	697.455.090
Bulgarien	510.041.217
Litauen	437.633.208
Luxemburg	327.878.318
Zypern	321.508.011
Lettland	267.076.094
Estland	206.248.240
Malta	122.381.664

(2) Artikel 9 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

Der dritte Unterabsatz wird durch den folgenden ersetzt:

"Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:
• zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
• zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
• zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
• zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
• drei stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Belgien, vom Großherzogtum Luxemburg und vom Königreich der Niederlande im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
• drei stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Polen, Ungarn und der Republik Kroatien im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
• vier stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Dänemark, von der Hellenischen Republik, von Irland und von Rumänien im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
• sechs stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
• sechs stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Malta, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
• ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird."

Begründung

Im Nachgang zu dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes (EIB) wird im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU ein weiteres Zustimmungsgesetz zu einer neuerlichen Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank (EIB) erforderlich. Da der Vorschlag auf Artikel 308 AEUV gestützt ist, bedarf es nach § 7 des Integrationsverantwortungsgesetzes eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) schlägt vor, ihre Satzung gemäß dem in Artikel 308 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehenen besonderen Gesetzgebungsverfahren zwecks einer asymmetrischen Erhöhung der Kapitalanteile von Polen und Rumänien zu ändern. Die vorangegangene symmetrische Kapitalerhöhung zum Ausgleich des entfallenden britischen Kapitals änderte die Stimmgewichte, abgesehen vom Ausscheiden des Vereinigten Königreichs, nicht. Polen hatte seine Zustimmung zur symmetrischen Kapitalerhöhung von einer Erhöhung seines Stimmenanteils abhängig gemacht; Rumänien hatte sich dieser Forderung für seinen Anteil angeschlossen.

Polen beantragt, seinen Kapitalanteil überproportional von 2,1 Prozent auf 4,6 Prozent zu erhöhen, Rumänien von 0,5 Prozent auf 0,66 Prozent. Ca. 40% der Rückzahlungen an die Briten werden durch die mit der asymmetrischen Kapitalerhöhung verbundene Bareinzahlung kompensiert. Zudem wurden die von Deutschland im Zuge der symmetrischen Kapitalerhöhung durchgesetzten Governance-Reformen stets auch im Kontext der asymmetrischen Kapitalerhöhung Polens diskutiert. Die für die Governance-Reform erforderliche Satzungsänderung der EIB wurde bereits mit Zustimmung Polens beschlossen. Die Kapitalaufstockung von Polen und Rumänien soll neben den bereits verabschiedeten Neuregelungen zur Governance-Reform die Handlungsfähigkeit der Bank stärken. Prozedural war es seitens der EIB nicht möglich, beide Anliegen ein einem Satzungsänderungsverfahren zu bündeln, weswegen nunmehr ein zweites Gesetzgebungsverfahren unerlässlich ist.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333